

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung eines Gästebeitrages**  
**(Gästebeitragssatzung)**  
**in der Stadt Bernkastel-Kues**  
**vom 25.10.2017**  
**inklusive**  
**1. Änderungssatzung vom 17.04.2018**  
**2. Änderungssatzung vom 21.10.2019**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Erhebungszweck
- § 2 Erhebungsgebiet
- § 3 Beitragspflichtige
- § 4 Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen
- § 5 Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages, Ermäßigungen
- § 6 Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit
- § 7 Erhebungsverfahren
- § 8 Gästekarte
- § 9 Haftung
- § 10 Datenerhebung und-verarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Rat der Stadt Bernkastel-Kues in seiner Sitzung am 21.09.2017 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **§ 1 Erhebungszweck**

Die Stadt Bernkastel-Kues erhebt jährlich für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag zur Deckung eines Teils ihrer Kosten.

## **§ 2 Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Bernkastel-Kues.

## **§ 3 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den Tourismusveranstaltungen geboten wird. Beitragspflichtig sind auch Inhaber von Zweitwohnungen, die außerhalb des Erhebungsgebietes ihre Hauptwohnung haben und denen die Möglichkeit geboten ist, die Einrichtungen und Veranstaltungen im Sinne des § 1 zu nutzen.

## **§ 4 Beitragsfreiheit und Beitragsbefreiungen**

- (1) Nicht beitragspflichtig gem. § 12 Absatz 2 KAG sind:
  - a) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zu Unterrichts-, Studiums- oder Ausbildungszwecken aufhalten.
  - b) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten und Bekannten (ergänzend zu § 12 Absatz 2 KAG) ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.
- (2) Von der Entrichtung des Gästebeitrages sind befreit:
  - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
  - b) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 beträgt oder die das Merkzeichen „H“ besitzen, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, den Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
  - c) Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, gemäß Abs. 2 b) wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch Eintragung im Ausweis des schwerbehinderten Menschen, oder durch amtsärztliche Bescheinigung oder durch Rentenbescheid nachgewiesen wird.
  - d) Bettlägerig Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, brauchen bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Dauer dieses Zustands keinen Gästebeitrag zu entrichten.

- (3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Absatz 2 sowie einer Beitragsfreiheit nach Abs.1 Buchstabe a sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Nachweis über die Befreiung bzw. der Beitragsfreiheit 1 Jahr lang aufzubewahren.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages, Ermäßigungen**

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.
- (2) Der Gästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer pro beitragspflichtige Person und Übernachtung wird ab dem Jahr 2018 in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung festgelegt.
- (3) Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt Bernkastel-Kues innehaben, entrichten, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, einen jährlichen Pauschalbetrag als Gästebeitrag. Dieser ermittelt sich, indem der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gästebeitrag mit 25 Übernachtungen multipliziert wird.<sup>1</sup>
- (3a) Für Langzeitgäste (Personen, die zusammenhängend Unterkunft für mehr als 25 Übernachtungen nehmen) wird ein Pauschalbetrag erhoben. Für die Berechnung gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.<sup>2</sup>
- (4) Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (5) Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet oder im laufenden Kalenderjahr aufgegeben, reduziert sich der Jahresbeitrag für Zweitwohnungsinhaber je Monat um ein Zwölftel.
- (6) Mit den ortsansässigen Kurkliniken kann eine pauschale Abrechnung vereinbart werden.

## **§ 6**

### **Beginn der Beitragspflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Erhebung des Gästebeitrages erfolgt vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (2) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftsnahme im Erhebungsgebiet (§ 2). Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beginnt die Gästebeitragspflicht in Höhe eines Jahresbeitrages für Zweitwohnungsinhaber (§ 5 Absatz 3) mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird die Zweitwohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet, so beginnt die Gästebeitragspflicht mit Beginn des auf die Begründung der Zweitwohnung folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung aufgegeben wird.
- (4) Der Gästebeitrag nach Absatz 3 wird durch jährlichen schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, soweit die Verbandsgemeindeverwaltung nicht durch Bescheid etwas anderes festsetzt.

## **§ 7**

### **Erhebungsverfahren**

- (1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§ 2) übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Stadt Bernkastel-Kues vorgeschriebenen Meldevordruck korrekt, vollständig und leserlich auszufüllen und zu unterschreiben. Der Inha-

---

<sup>1</sup> 1. Änderungssatzung vom 17.04.2018

<sup>2</sup> 2. Änderungssatzung vom 21.10.2019

ber des Beherbergungsbetriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke und Gästekartenvordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.

- (2) Zudem besteht die Möglichkeit, statt des manuellen Verfahrens, das elektronische Meldeverfahren der Stadt Bernkastel-Kues in Anspruch zu nehmen. Dabei werden die Daten elektronisch durch den Beherbergungsbetrieb erfasst, die Meldescheine werden von den Beherbergungsbetrieben ausgedruckt und müssen vom Gast unterschrieben werden. Hierzu ist ein von der Stadt vorgeschriebener Vordruck zu verwenden.
- (3) Die Ausgabe der Meldevordrucke nach Absatz 1 erfolgt durch die Stadt Bernkastel-Kues oder durch eine von ihr beauftragte Stelle. Der Erhalt der Meldevordrucke ist bei Empfang zu quittieren.
- (4) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldevordrucke zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues zu Kontrollzwecken die Meldevordrucke vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Zur Sichtung können Meldevordrucke von der Verbandsgemeindeverwaltung vorübergehend einbehalten werden. Die Meldevordrucke sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (5) Meldevordrucke und Gästekartenvordrucke, die vom Beherbergungsbetrieb nicht verwendet werden, sind soweit sie im Folgejahr keine Anwendung mehr finden, spätestens mit Ablauf der zweiten Woche des folgenden Jahres an die Stadt Bernkastel-Kues oder an die von ihr beauftragte Stelle zurückzugeben.  
Falsch ausgefüllte oder verdruckte Meldescheine sind bis zum 10. des Folgemonats an die Ausgabestelle abzugeben.
- (6) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und auf Anforderung durch Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues abzuführen.
- (6a) Die Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues kann hiervon abweichende Regelungen treffen. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes innerhalb von fünf Werktagen der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues anzuzeigen.
- (7) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet für jeden Kalendermonat bis zum 10. des Folgemonats, seine elektronischen Meldedaten bzw. die ausgefüllten Meldevordrucke der Stadt Bernkastel-Kues zu übermitteln. Dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Monat keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) zu erfolgen.  
Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen die Pflicht zur Abgabe der Abrechnung auf den 15. des folgenden Monats eines jeweiligen Kalendervierteljahres verschoben werden.
- (8) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Camping- oder Wohnmobilstellplatz betreibt oder Ferienwohnungen und/oder Appartements ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Im Weiteren gelten mietbare Ferienhäuser als Beherbergungsbetriebe. Ebenso gelten auch Kliniken, Reha-Einrichtungen und ähnliche Erholungseinrichtungen als Beherbergungsbetriebe.
- (9) Wer eine Zweitwohnung begründet oder aufgibt, hat dies der Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb einer Woche, wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Inhaber einer Zweitwohnung ist, hat dies der Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (10) Die beitragspflichtige Person ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung alle für die Beitragserhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Beitragserhebung relevanten Tatbestände ändern.

## **§ 8 Gästekarte**

- (1) Jede beitragspflichtige (§ 3) und beitragsbefreite (§ 4 Abs. 2 a bis c) Person erhält nach dem Ausfüllen und Unterschreiben des Meldevordrucks (§ 7 Abs. 1) von dem zum Einzug des Gästebeitrages Verpflichteten eine Gästekarte. Sie gilt ab dem Tag der Ankunft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages der Abreise.  
Nicht beitragspflichtige Personen (§ 4 Abs. 1 a und b) erhalten keine Gästekarte.  
Nicht benutzte/übrig gebliebene Gästekarten sind zu vernichten.
- (2) Die Gästekarte wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und -veranstaltungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt. Die Gästekarte ist auf Verlangen den mit der Überwachung beauftragten Personen vorzuzeigen.
- (4) Bei Verlust der Gästekarte ist dies der Stadt Bernkastel-Kues unverzüglich anzuzeigen. Eine Ersatzkarte kann von der Stadt Bernkastel-Kues oder einer von ihr beauftragten Stelle ausgestellt werden.
- (5) Bei missbräuchlicher Nutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

## **§ 9 Haftung**

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

## **§ 10 Datenerhebung und -verarbeitung**

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß § 12 Art.6 Abs. 1e Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen alternativ erheben:
  - aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
  - Daten des Melderegisters,
  - Grundsteuer- und Tourismusbeitragsveranlagungen der Stadt Bernkastel-Kues
  - den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
  - Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig,
1. entgegen § 6 Absatz 2 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb oder den Betreiber des Campingplatzes entrichtet,
  2. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt,
  3. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldevordrucke nicht bereithält oder nicht darauf hinwirkt, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen,
  4. entgegen § 7 Absatz 4 die Meldevordrucke nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert,
  5. entgegen § 7 Absatz 6 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues abführt,
  6. entgegen § 7 Absatz 6a nicht innerhalb von fünf Werktagen der Verbandsgemeindeverwaltung anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert,
  7. seinen Meldepflichten nach § 7 Absatz 7 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Abrechnung – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen macht,
  8. entgegen § 7 Abs. 7 seinen Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 01.04.2018 in Kraft.

Bernkastel-Kues, den 25.10.2017

DS)      gez. Wolfgang Port  
(Stadtbürgermeister)